

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

ich freue mich, heute wieder für die Wachtel schreiben zu können und nutze hier die Gelegenheit, mich für die Aufmerksamkeiten und Glückwünsche zum Kanzleijubiläum zu bedanken.

Heute geht es um Thema, auf welches ich immer wieder von Jung und Alt angesprochen werde. Es geht um die „**Vorsorgevollmacht**“ und die „**Patientenverfügung**“. Zwei Worte, die man überall zu hören bekommt, aber von denen man nicht genau weiß, was es damit auf sich hat und wo der Unterschied ist. Viele sind unsicher, ob sie diese Dinge überhaupt geregelt werden müsse und ob der darin geregelte Wunsch auch wirklich im Fall der Fälle erhört wird.

Ich möchte versuchen, Ihnen ein wenig von der Unsicherheit zu nehmen und Ihnen die grundlegenden Inhalte nahe zu bringen.

Wichtig ist zunächst, diese beiden Regelungsmöglichkeiten voneinander zu unterscheiden.

Geht es um die reine medizinische Behandlung, kann man seinen Willen in einer Patientenverfügung niederschreiben. Geht es um die weiteren persönlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Vermögensangelegenheiten, kann man durch eine Vorsorgevollmacht bestimmen, welche Person des Vertrauens diese Angelegenheiten für einen wahrnehmen sollen.

Beides braucht man um vorzusorgen, für den Fall, dass man nach einer Krankheit, einem Unfall oder aufgrund des Alters nicht mehr selbst entscheiden kann bzw. seinen Willen nicht mehr selbstständig äußern kann, also juristisch ausgedrückt „Geschäftsunfähig“ ist. Die Angehörigen stehen dann vor der misslichen Situation nicht zu wissen, was man im Einzelfall für eine medizinische Behandlung gewollt hätte. Auch können die Angehörigen Sie nicht einfach vertreten, da sie nicht befugt sind, bestimmte Rechtsgeschäfte für Sie zu erledigen.

In dieser Ausgabe der Wachtel möchte ich hauptsächlich die **Vorsorgevollmacht** behandeln. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass die Angehörigen die Angelegenheiten schon regeln dürfen, falls man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Dem ist jedoch nicht so. Grundsätzlich kann man nicht einfach für jemand anderen handeln ohne dazu bevollmächtigt zu sein, auch nicht wenn man verheiratet ist.

Liegt eine so genannte Geschäftsunfähigkeit vor, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder man hat eine Vorsorgevollmacht oder es wird eine Betreuung angeordnet. Man kann mittels einer Vorsorgevollmacht eine Person dazu bestimmen, wichtige Rechtshandlungen und sonstige Angelegenheiten für einen vorzunehmen. Diese übernimmt dann mit Hilfe der Vollmacht die Regelung der Angelegenheiten. Hierbei ist von Vorteil, dass man im Vorfeld mit dieser Person über seine Wünsche sprechen kann und eine gewisse Vertrauensbasis schaffen kann. Liegt keine Vollmacht vor, bestellt das Gericht einen Betreuer. Dies kann eine fremde Person sein oder eine Person aus dem näheren Umfeld. Wer geeignete Personen im Umfeld kennt, sollte die Vorsorgevollmacht wählen. Der durch eine Vollmacht Bevollmächtigte kann im Notfall sofort handeln und das zeitaufwändige Betreuungsverfahren entfällt.

In einer Vorsorgevollmacht können folgende Angelegenheiten und Bereiche geregelt werden:

- Gesundheitsvorsorge und Maßnahmen bei Pflegebedürftigkeit (hier besteht eine Verbindung zur Patientenverfügung auf die man in der Vollmacht verweisen kann)
- Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Vermögenssorge
- Post und Fernmeldeverkehr
- Betreuungsregelungen

Eine Vorsorgevollmacht sollte aus Gründen der Klarheit und zur Beweiskraft schriftlich abgefasst werden. Eine handschriftliche Vollmacht ist jedoch nicht erforderlich. Bei der Abfassung der Vollmacht kann es zweckmäßig sein, diese von einem Rechtsanwalt aufsetzen zu lassen oder diesen zu Rate zu ziehen, insbesondere dann, wenn man z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen festlegen möchte. Hierfür bin ich Ihnen gerne behilflich. Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Diese ist jedoch zwingend erforderlich, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken sowie zum Abschluss von Darlehen berechtigen soll.

In der nächsten Ausgabe der Wachtel komme ich auf die Patientenverfügung zu sprechen. Bis dahin wünsche ich Ihnen einen schönen Juni.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE		
RECHTSANWÄLTIN		
Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen, insbesondere		
<ul style="list-style-type: none"> • Familien- und Erbrecht • Allgemeines Zivilrecht • Miet- und Verkehrsrecht • Verwaltungsrecht 		
<u>Sie finden mich:</u>		<u>Kontakt:</u>
Friedrichstraße 41 (Einfahrt Bahnhofstraße) 15378 Hennickendorf www.serinaschuette.de		Tel.: 033434/15 2 16 Fax: 033434/15 2 17 email: mail@serinaschuette.de Termin frei nach Vereinbarung